

Technik und Demenz – Was sagt der Datenschutz?

Benjamin Walczak

„Technik und Demenz - schöne neue Welt“

8. November 2019 in Norderstedt

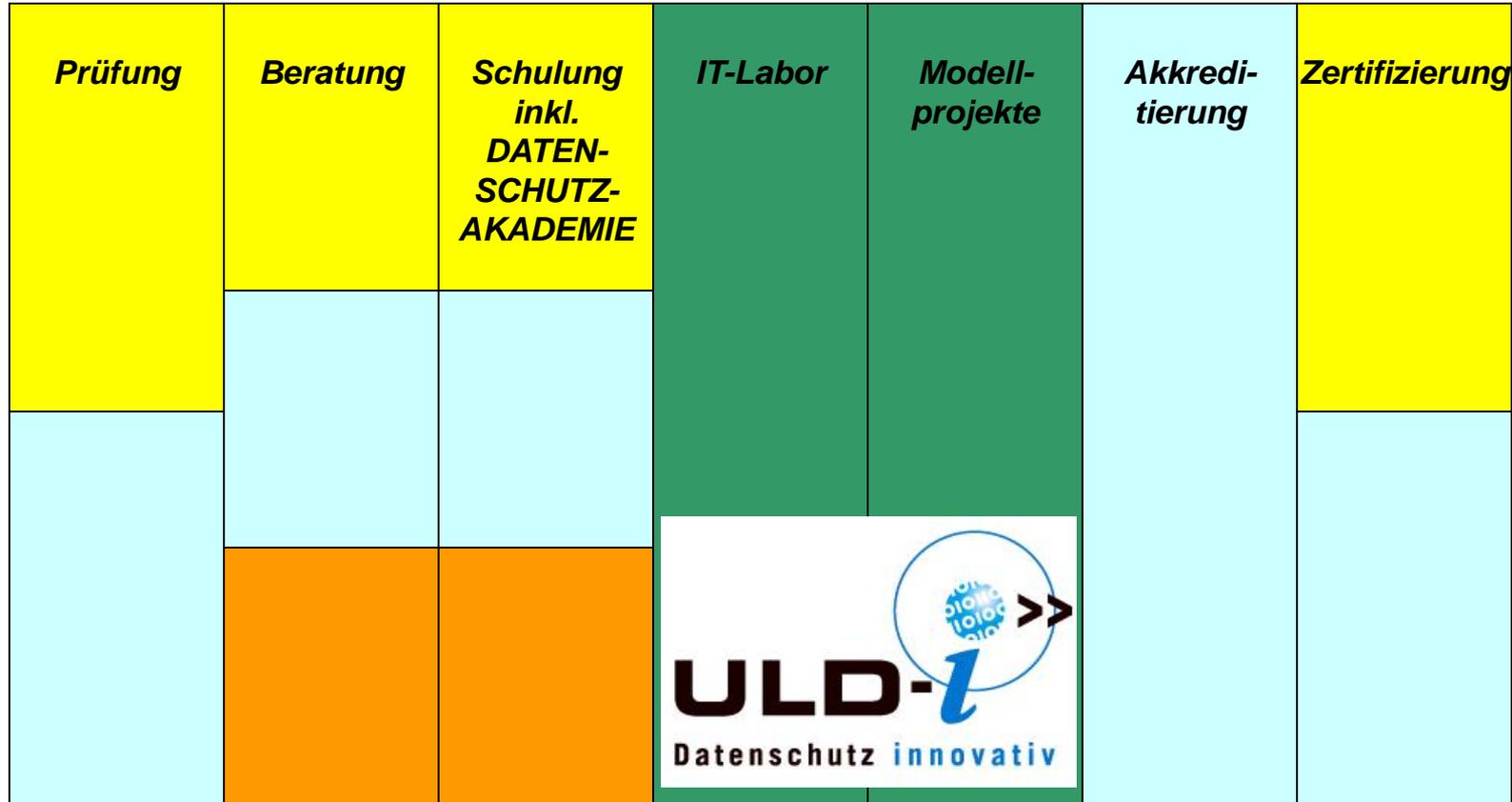


Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Übersicht

1. Grundlagen
2. Kurzvorstellung des ULD
3. Warum Datenschutzrecht?
4. Welche Daten werden geschützt?
5. Wichtige Begriffe und Prinzipien
6. Demenz und Datenschutz
7. Technik und Datenschutz
8. Austausch und Fazit

Kurzvorstellung: Was macht das ULD?



- Primäre Adressaten:**
- Öffentl. Verwaltungen**
 - Unternehmen**
 - Bürger, Kunden, Patienten**
 - Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung**

Warum Datenschutzrecht?



Ausnahme: ***Persönliche oder familiäre Tätigkeiten***

Persönliche oder familiäre Tätigkeiten

- Abgrenzung des Bereichs persönlicher Lebensführung von beruflicher und geschäftlicher Sphäre.
- Äußerer Rahmen, organisatorische Anlage und inhaltliche Konzeption müssen persönliche/familiäre Zwecksetzung *erkennen lassen*.
- Beispiel: Nutzung einer Adressdatei auf PC von Familie und Freunden, private Fotosammlung, Urlaubsbilder.
- Nicht aber: Mitgliederliste eines Vereins, private Homepage, Soziale Netzwerke.
- Bei intensiven Rechtseingriffen:
Abwehransprüche aus BGB möglich



Welche Daten werden geschützt?

Personenbezogene Daten

Natürliche Person

Kein Schutz für juristischer Personen mangels Menschenwürde.
Aber: Schutz der natürlichen Person hinter der juristischen Person (Unternehmer)

Alle Information bezogen auf Person

- Es gibt kein belangloses Datum unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung (Volkszählungsurteil).
- Alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen.

Identifizierte oder identifizierbare Person

Aus den Angaben muss sich ergeben, dass sie sich auf eine Person beziehen.



Sechs Goldene Regeln des Datenschutzes

- **Rechtmäßigkeit**
 - Gesetz, Einwilligung, Vertrag, Dienst- oder Betriebsvereinbarung
- **Zweckbindung**
 - Verwendung nur für Erhebungszweck
- **Datenminimierung und Speicherbegrenzung**
 - Verarbeitung nur soweit für Erhebungszweck erforderlich
- **Transparenz und Betroffenenrechte**
 - Unterrichtung über Verwendung, Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschrechte
- **Datensicherheit und Richtigkeit**
 - Technische und organisatorische Maßnahmen, Integrität und Vertraulichkeit
- **Kontrolle**
 - Interner / externer Datenschutzbeauftragter; Audit

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

**Grundprinzip bei der
Verarbeitung personenbezogener Daten:
Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Datenverarbeitung ist nur (!) rechtmäßig, wenn:

- Einwilligung
- Vertragserfüllung
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtung
- Lebenswichtige Interessen
- Ausübung öffentliche Gewalt
- Wahrung berechtigter Interessen (sofern Interessen des Betroffenen nicht überwiegen)

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- Verschärfte Bedingungen bei besonderen Kategorien
Politische Meinung, ethnische Herkunft, Religion,
Weltanschauung, genetische/biometrische Daten,
Gesundheit, Sexualität etc.
- Verarbeitung grundsätzlich untersagt
- Ausnahmen:
 - Ausdrückliche Einwilligung
 - Arbeitsrecht / Soziale Sicherheit
 - Lebenswichtige Interessen
 - Offensichtlich öffentliche Daten
 - ...

Einwilligung: Was ist wichtig?

- Die Einwilligung muss informiert und freiwillig erfolgen.
- Die Einwilligung muss nicht mehr schriftlich sein.
- Die Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.



Demenz und Datenschutz

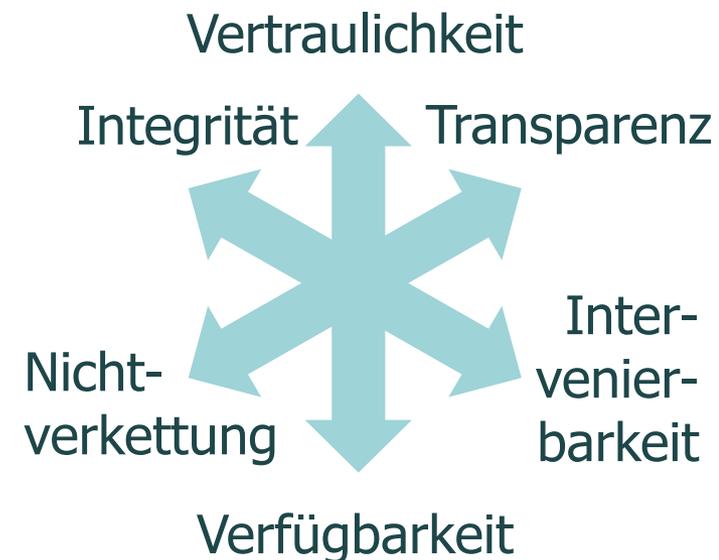
- Keine besondere datenschutzrechtliche Regelung
denn: Grundrechte bleiben bestehen!
- Durch Vollmacht oder im Rahmen einer Betreuung können Persönlichkeitsrechte von Dritten wahrgenommen werden (Ehe reicht nicht)
- Größtmögliche Berücksichtigung des Willens der Betroffenen
- Digitale Vollmacht
- Typische Fälle aus der Aufsichtspraxis:
 - Patientenarmbänder
 - Patientenbetten /-zimmer
 - Funkchip

Technik und Datenschutz

- Anforderungen der DSGVO an Technik, z.B.
 - Sicherheit der Verarbeitung (Fehlfunktion/Missbrauch)
 - Datenminimierung
 - Betroffenenrechte /
Meldung von Verletzungen des Schutzes
 - Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Datenschutz durch Technikgestaltung
 - Verbot automatisierter Entscheidungen

- Risikoabwägung
Wahrscheinlichkeit / Auswirkungen

- Verhaltensregeln / Zertifizierung



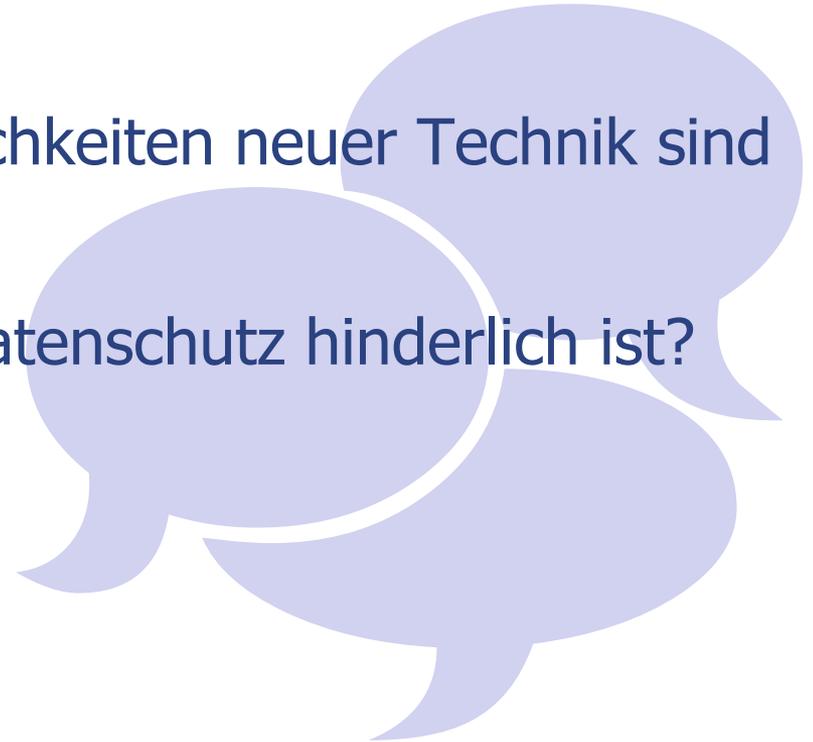
Sonderfall: Fotografieren

- Unterscheidung: fotografieren (meist erlaubt) und veröffentlichen (i.d.R. nur mit Einwilligung)
- Fotografieren:
 - Ausschließlich persönliche / familiäre Tätigkeit
→ zulässig (z. B. Urlaubsfotos)
 - bei vorhandenem berechtigten Interesse des Fotografen, wenn die schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen nicht überwiegen (Problem ggf. Transparenz)
- Veröffentlichen:
 - Einwilligung
 - Berechtigtes Interesse mit Auslegung KunstUrhG oder KunstUrhG direkt

Austausch und Fazit

Diskussion

- Welche Fälle bzw. Einsatzmöglichkeiten neuer Technik sind besonders von Interesse?
- Gibt es Situationen, in denen Datenschutz hinderlich ist?
- Haben Sie noch Fragen?



Vielen Dank



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein